

# Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Stadtbücherei Bergen vom 02.05.2013

## § 1

### Allgemeines

Die Stadtbücherei Bergen ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Bergen und dient dem allgemeinen und politischen Informations- und Bildungsinteresse. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Die Stadtbücherei fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz der Menschen und ist durch ihre Veranstaltungstätigkeit aktiver Teil der kommunalen Kulturarbeit.

## § 2

### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei in Bergen werden durch Aushang bekannt gemacht.

## § 3

### Anmeldung

Die Benutzer(innen) melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre können selbst Benutzer(innen) werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vor bzw. deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzlichen Vertreter(innen) verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte. Es dürfen nur altersgerechte Medien auf diesen Ausweisen entliehen werden.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer(innen) bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

Nach der Anmeldung erhält jede(r) Benutzer(in) einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Büchereiausweis ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Nach der Verlustmeldung kann durch die Bücherei ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Die Benutzer(innen) sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## § 4

### Benutzung

Zwischen der Stadtbücherei Bergen und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

Die Benutzung der Stadtbüchereibestände kann in der Bücherei oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bücherei bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Präsenz- und Informationsbestände werden nicht außer Haus verliehen. Die Zahl der Ausleihbuchungen auf einem Benutzerkonto ist begrenzt: bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre auf 15 Medien, bei Benutzern älter als 16 Jahre auf 25 Medien und bei juristische Personen auf 40 Medien.

Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Benutzungsgebühr entsprechend aktuellem Gebührentarif erhoben. Diese Gebühr berechtigt zur Benutzung der Stadtbücherei jeweils für den gezahlten Zeitraum, gerechnet vom Tag des Zahlungseingangs. Eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr ist nicht möglich. Die Gebühr ist als Gesamtsumme fällig. Die Nutzung des Büchereibestandes ist in den Räumen der Stadtbücherei kostenfrei.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler ab 16 Jahre und öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen in der Stadt Bergen, die Projekte zur Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen durchführen, sind von der Benutzungsgebühr befreit.

## § 5

### Leihfristen

Für die verschiedenen Medien gelten folgende Leihfristen:

Bücher, Karten- und Brettspiele	4 Wochen
Zeitschriften, CDs, DVDs und MCs	2 Wochen

Für Medien kann die Bücherei auf Antrag des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen. Diese Gebühr ist bei der Aushändigung der bestellten Medien zu entrichten.

Die entliehenen Medien sind der Bücherei unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden.

Die Bücherei ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist ein Säumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung voranging. Bei einer schriftlichen Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

## § 6

### **Pflichten der Benutzer(innen)**

Die Benutzer(innen) sind verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift und den Verlust des Büchereiausweises unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichtanzeige haftet jede(r) Benutzer(in) (bei Kindern und Jugendliche unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung des Büchereiausweises durch Dritte.

Jede(r) Benutzer(in) ist verpflichtet, Medien der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Eine Weitergabe entliehener Medieneinheiten an Dritte ist untersagt.

Jede(r) Benutzer(in) ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm/ihr übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene offensichtliche Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereigut während der Benutzung hat jede(r) Benutzer(in) bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter Ersatz zu leisten.

Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt erhoben.

## § 7

### **Benutzung externer elektronischer Dienste**

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.

Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z.B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

Der Aufruf von Seiten mit Jugend gefährdenden, insbesondere pornographischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist untersagt.

Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbücherei behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

## § 8

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden.

Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

## § 9

### **Hausordnung**

Jede(r) Benutzer(in) hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Aufenthalts in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer(innen) übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

Essen und Trinken sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet.

Das Hausrecht nimmt das Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Bergen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.10.2008 außer Kraft.

Bergen, den 2. Mai 2013

### **STADT BERGEN**

Rainer Prokop  
Bürgermeister

L.S.

**Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt  
Bergen vom 16.05.2013, Nr. 2/2013**